

**WIENER TIERSCHUTZVEREIN**

Triester Straße 8 (368)  
2331 Vösendorf  
Tel.: 01/ 699 24 50  
[office@wr-tierschutzverein.org](mailto:office@wr-tierschutzverein.org)

**Tierrechtsverein CANIS**

Mariahilfer Straße 45/6/108  
1060 Wien  
Tel.: 01/ 585 10 16  
[trv-canis@chello.at](mailto:trv-canis@chello.at)

An das Bundesministerium für Justiz  
[kzl.l@bmi.gv.at](mailto:kzl.l@bmi.gv.at)

cc: Präsidium des Nationalrats  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Gemeinsame STELLUNGNAHME des Wiener Tierschutzvereins und des Tierrechtsvereins CANIS zum „Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus geändert wird“**

Wien, 14. Jänner 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir sind keine StrafrechtsexpertInnen und in den Feinheiten der Rechtsprechung nicht bewandert. Doch bei den vorgesehenen Änderungen des Strafgesetzbuches geht es nicht um Feinheiten, sondern um grobe Gefahren, die bei einer missbräuchlichen Auslegung einiger Paragraphen den einzelnen BürgerInnen, NGOs – wie z.B. Tierschutz- und Tierrechtsvereinen – bzw. der viel zitierten „Zivilgesellschaft“ und letztendlich der ganzen demokratischen Kultur erwachsen können.

**ad § 278a StGB**

Frühmorgens am 21. Mai 2008 führten Polizeieinheiten auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt und mit Zustimmung des Bundesministerium für Inneres österreichweit Razzien in Privatwohnungen, Lager- und Büroräumen von TierschützerInnen durch. Insgesamt 23 Räumlichkeiten wurden von bewaffneten Trupps unter die Lupe genommen. Zum Teil rannten die Polizisten Türen ein und holten die noch schlafestrunkenen TierschützerInnen mit gezogen Pistolen, ver mummt und mit martialischem Befehlston aus den Betten. Szenen, die jeder Diktatur zur Unehre gereichen würden.

Zehn TierschützerInnen wurden ohne konkrete Tatvorwürfe für 104 Tage in Untersuchungshaft gesetzt. Ihnen wurde mitgeteilt, dass sie im Verdacht stünden Mitglied einer „kriminellen Organisation“ gemäß § 278a StGB zu sein. Diese ominöse

Organisation soll u.a. unter dem Namen „Animal Liberation Front“ (ALF) Sachbeschädigungen durchgeführt haben.

Anfang März 2010 beginnt der Gerichtsprozess in dieser Causa.

Wie sieht es aber mit den Rechten der BürgerInnen im Fall §278a aus? Wo soll die Grenze bei Verdächtigungen gezogen werden? Überspitzt gefragt: Sind alle Eltern, die ihren Sohn Alfred taufen ab sofort potentiell verdächtig, „Tierrechts-Kriminelle“ zu sein oder müssen alle Fans der Vorabendserie ALF mit Hausdurchsuchungen rechnen? Wo bleibt die Rechtssicherheit?

Anderes Beispiel: Einem der angeklagten Tierschützer wird vorgeworfen, er hätte auf seinem USB-Stick Daten über die *Animal Liberation Front* gesammelt. Wo liegt da das Verbrechen? Soll es ab nun verboten sein, sich mit kontroversiellen Ideologien kritisch auseinanderzusetzen? Ist ein Historiker, der Daten über die SS sammelt automatisch verdächtig, ein Nationalsozialist zu sein?

Wer entscheidet, was „rechtens“ gedacht werden darf und was nicht? Das kennzeichnende Prinzip einer demokratischen Gesellschaftsordnung basiert doch auf Meinung, Gegenmeinung, Abwägung, Konsensfindung, nicht auf Gleichschaltung der Gedanken.

Ein weiteres Beispiel, bei dem §278a unseres Erachtens völlig missbräuchlich angewandt wurde, ist die Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung (KAN). Diese Institution wurde von drei Tierschutzorganisationen ins Leben gerufen, um Gütesiegel für artgemäße Nutztierhaltung (z.B. Freiland Eier) zu verleihen. Sie arbeitet eng mit bäuerlichen Betrieben zusammen. Trotzdem wurde sie von der Polizei ins Visier genommen und verdächtig, eine Art Tarnfirma der ominösen „kriminellen Organisation“ zu sein, die es sich zum Ziel gesetzt hätte, durch Nötigung und Drohung Tierrechtsideologie zu verwirklichen. Ja, Polizeibeamte gingen sogar soweit, um Konzerne wie z.B. REWE, die mit der KAN seit Jahren im besten Einvernehmen zusammenarbeiten, zu befragen, ob sie dazu genötigt worden wären. Völlig absurd!

Dass es laut § 278a zum Wesen einer „kriminellen Organisation“ gehöre, „erheblichen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft“ anzustreben, zeigt die Schwäche dieses Paragraphen. Denn streben das nicht alle politischen Parteien, alle Wirtschaftstreibenden, ja, wir alle an, wenn wir zur Wahl gehen?

Es ist das legitime Recht von Tierschutzorganisationen mit Firmen, die Tierqualprodukte anbieten in schriftlichen wie mündlichen Diskurs zu treten. Und es ist das Recht von Tierschutzorganisationen, diese Firmen aufzufordern, ihre Firmenpolitik zu überdenken, solange dies im Rahmen der Gesetze geschieht. Denn es ist ja wohl nicht davon auszugehen, dass Unternehmen, die mit Tierqualprodukten Geld verdienen, von sich aus umdenken und freiwillig aussteigen. Tierschutz ist ein anerkanntes Gesellschaftsziel. Also muss es dem Tierschutz auch erlaubt sein, Forderungen zu stellen!

Wie Recherchen des Nationalratsabgeordneten Dr. Peter Pilz ergaben, ging die Polizei sogar so weit, einer Pelz verkaufenden Firma Tipps zu geben, wie sie sich vor Tierschutzdemonstrationen schützen kann. Das stünde möglicherweise einem

privaten Sicherheitstrupp zu, kann aber sicher nicht Aufgabe der Polizei sein, die das Recht auf Demonstrationen zu achten und unparteiisch zu agieren hat.

**Fazit:** All die aufgezählten Beispiele zeigen, wie §278a in der „Tierschutzcausa“ in der Praxis ausgelegt wurde und wird, die jahrelangen Observationen mit Peilsendern, Kameras, Wanzen, abgehörten Telefonen und mitgelesenen E-Mails, noch gar nicht angeführt. Das Privat- und Berufsleben der Verdächtigten wurde dadurch massiv beeinträchtigt und einige Tierschutzvereine haben durch das Vorgehen der Behörden ebenso massiven finanziellen und ansehensmäßigen Schaden erlitten. Die Beweislage in der „Tierschutzcausa“ stützt sich auf ein paar dürftige Indizien. Wie wird dieser Aufwand, der durch das Geld der SteuerzahlerInnen betrieben wird, gerechtfertigt?

**Forderung:** Der Wiener Tierschutzverein und der Tierrechtsverein CANIS fordern daher, dass §278ff novelliert wird, dahingehend, dass er seiner ursprünglichen Intention nach Zerschlagung tatsächlich krimineller Strukturen gerecht wird und nicht dafür verwendet wird, die Arbeit von NGOs auf das Schwerste zu beeinträchtigen.

Die Novellierung soll dahingehend geschehen, dass als Kennzeichen einer kriminellen Organisation eine „**massive Bereicherungsabsicht**“ in den Paragraphen integriert wird.

## **ad § 282a StGB**

Da heißt es unter Absatz (1): *„Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, zu einer terroristischen Straftat auffordert, (...) ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“*

Die eingangs angeführte völlig aus der Relation gerückte Anwendung von §278a bei der „Tierschutzcausa“ lässt die begründete Vermutung zu, dass dies auch bei §282a so geschehen könnte.

Viele Reformen, auf die unsere Gesellschaft heute zurecht stolz ist, wurden von kontroversen und konfrontativen Personen oder Bewegungen getragen: die Aufhebung der Leibeigenschaft, das Ende der Kinderarbeit, das Wahlrecht für Frauen, all das gäbe es nicht, hätten sich Menschen zu allen Zeiten nicht die Freiheit genommen, dies einzufordern und sich persönlich dafür zu engagieren.

Im Tierschutz verhält es sich nicht anders. Der Gründungsvater des Wiener Tierschutzvereins, der Biedermeierdichter und Dramatiker Dr. Ignaz-Franz von Castelli, hat schon 1846 seine Stimme gegen grausame Tiertransporte erhoben. Und in den 1930-ern organisierte der Wiener Tierschutzverein Veranstaltungen gegen Pelzmode. Heute gibt es in Österreich Tiertransportgesetze und nach dem Bundestierschutzgesetz vom 1.1.2005 sind Pelzfarmen hierzulande verboten!

Forderungen des Tierschutzes müssen natürlich publik gemacht werden dürfen, damit sie nach dem Prinzip des freien Ideenwettbewerbs möglichst weite Teile der Bevölkerung erreichen können. Vereinsmitteilungen, Mitgliedermagazine, Flugblätter, Bücher, Pressemitteilungen, Websites und vieles mehr dienen dazu als Medien.

**Fazit:** §282a sorgt in keinsten Weise für die nötige Rechtssicherheit, dass nicht legitime Tierschutzanliegen (z.B. Boykottaufrufe, Protestschreiben an Botschaften) plötzlich unter „Terrorismus“ subsumiert werden. Steht der Redakteur eines Tierschutzmagazins in Hinkunft mit einem Bein im Gefängnis?

**Forderung:** §282a in der vorgelegten Fassung ist aus demokratiepolitischer Verantwortung abzulehnen, da er Tür und Tor für eine missbräuchliche Auslegung zulässt.

### **Schlussbemerkung**

Gerade als Tierschützer- und TierrechtlerInnen, die jede leidensfähige Lebensform in ihrer Eigenart achten, distanzieren wir uns vor jeglicher Gewalt verherrlichenden Ideologie, die Anderen physischen oder psychischen Schaden zufügt.

Wir erheben aber auch unsere Stimme, wenn unsere Arbeit durch Willkür zulassende Gesetze erschwert bis verunmöglicht und dem Tierschutz dadurch nachhaltig Schaden zugefügt wird.

Zudem appellieren wir an den Gesetzgeber, demokratische Grundprinzipien wie Meinungsfreiheit, Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit vor alle anderen Überlegungen zu stellen, um der Zivilgesellschaft und der Gesellschaft als Ganzes keinen Schaden zuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Madeleine Petrovic  
Präsidentin Wiener Tierschutzverein

Mag. Alexander Willer  
Obmann Tierrechtsverein CANIS